



BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 266

| | |
|------------------------------|-----|
| WA | 0 |
| Z | II |
| GRZ | 0.4 |
| GFZ | 0.8 |
| Mit Ausnahme s. Satzungstext | |

Zwischen Garagentor und öffentl. Verkehrsfläche ist mind. ein Abstand von 5m einzuhalten.(GaVO)

BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 310

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEMEINSCHAFTSGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFPER)
- ZR ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGENDE (RÖM. ZIFPER IM KREIS)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ BAUMAßENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O OFFENE BAUWEISE
- S SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH §7 NBauO NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- SBA SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH §7 NBauO NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- GBA GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAU BAULINIE
- BAU BAULINIE
- NUB NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- ANP ANPFLANZENDE BÄUME GEMÄß §9 (1) ZIF.15 BBauO
- ERH ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄß §9 (1) ZIF.16 BBauO
- DAR DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRN GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- V VERKEHRSBORN

- SV STRASSENVERKEHRSFÄCHEN ÖFFENTLICH
- SV SONSTIGE VERKEHRSFÄCHEN
- FH FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- ST/OST/GA/GGA STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MGH MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARK ARKADEN
- AUS AUSRAGUNGEN
- VV VERSORGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B. TRAFO
- PWP PFLANZWERK
- FLV FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B. HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- FV FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B. HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- FV FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B. HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- FV FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B. HOCHSPANNUNGSLEITUNG

- N NATURSCHUTZ
- L LANDSCHAFTS- / NATURSCHUTZ
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- U ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER
- FLÄCHEN FÜR BAUANLAGEN
- SICHTDREIECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 266 I PLAN DER SATZUNG
M. = 1 : 1000

im Planbereich
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDEUTENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 21.6.1976
SIE IST HINSEHLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH (NICHTZUFÜHRENDES STREICHEN).

KATASTERAMT OLDENBURG (OLD) OLDENBURG, DEN 28.7.1976

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: Reinders / Kipper
GEZEICHNET: Kt. 9.4.1976
GEPRÜFT: J

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT AM 15.3.76 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 266 NACHMÄSSIG § 15 B BauO BESCHLOSSEN UND HAT AM 21.6.76 DEN BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGSENTWURF NR. 266 I ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 3.8.1976

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT NACH DEN §§ 9 Z. 10 B BauO DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 266 DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 266 I ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OLDENBURG, DEN 21.6.1976

DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE IST AM VON DER VEREINIGTEN VERWALTUNG DER VERBUNDENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 266 DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 266 I BENACHRICHTIGT WORDEN.

OLDENBURG, DEN 22.10.76

RECHTSVERBÄNDLICH AB: 22.10.76

STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A. Gert Dargatzki
OLDENBURG, DEN 22.10.76

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 10000